

Merkblatt zu Copyrights

Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die häufigsten Lizenzarten und Schutzrechte sowie die Anforderungen an Autorinnen und Autoren, die sie bei der eigenen Herstellung bzw. bei der Recherche von Inhalten für Lehrmittel des Lehrmittelverlags Zürich beachten müssen.

1 Lizenzarten

Im Gegensatz zu einer freien Verwendung im nichtkommerziellen schulischen Umfeld, ist bei der Recherche von Bildern, Texten, Filmen und Audioaufnahmen bereits bei der Erstellungsphase darauf zu achten, dass diese aus geeigneten Quellen stammen. Obwohl im Internet die Inhalte frei verfügbar scheinen und leicht zu kopieren sind, besteht kein Recht, diese ohne Zustimmung der Urheber zu verwenden, Dritten zugänglich zu machen oder sie als eigene Werke auszugeben (Plagiat). Deshalb ist die Suche über Google nicht geeignet, ebenso wenig wie die Verwendung von Inhalten aus privaten Blogs wie Instagram, Facebook, Youtube etc. Oftmals werden die Persönlichkeitsrechte / geistiges Eigentum nicht beachtet oder die Copyrightangaben sind unvollständig, unkorrekt oder fehlen ganz und können somit nicht abgeklärt werden. Zudem ist die Qualität der Daten oft nicht ausreichend, um sie im Lehrmittel zu verwenden.

Der Lehrmittelverlag Zürich arbeitet grundsätzlich nicht mit KI generiertem Material.

Die drei Lizenztypen werden anhand der Bildrecherche erläutert. Es wird zwischen lizenzfreien Rechten sogenannten Royalty Free (RF), lizenzpflichtigen Rechten bzw. Rights Managed (RM) und gemeinfreien Rechten unterschieden.

1.1 Lizenzfreie Bilder

Man versteht darunter im Allgemeinen Bilder, die nach einmaliger Zahlung räumlich und zeitlich unbegrenzt verwendbar sind. Autorinnen und Autoren sollten generell nur solche Bildquellen verwenden. Beispiel Stockagenturen: iStockphoto, Stock Adobe, Shutterstock, Alamy.

1.2 Lizenzpflichtige Bilder

Die jeweiligen Honorare hängen von verschiedenen Nutzungskriterien ab. LMVZ erwirbt nach Zahlung der Nutzungsgebühren die Rechte für eine einmalige Nutzung, für eine bestimmte Auflagenhöhe und für einem bestimmten Zeitraum. Diese Lizenzen müssen somit nach Ablauf erneut eingekauft werden. Wegen der hohen Preise werden lizenzpflichtige Bilder nur in Ausnahmefällen verwendet. Beispiel: Imago Images, Keystone, individuelle Bilder/Texte aus Publikationen, sowie Audios und Filme.

1.3 Gemeinfreie Bilder

Auf gemeinfreien Bildern bestehen eingeschränkte oder keine Urheberrechte. Es sind Bilder, deren Schutzrechte abgelaufen (z.B. wenn der Urheber länger als 70 Jahre verstorben ist) oder die vom Urheber durch Creative Commons (CC)-Lizenzen freigegeben worden sind. Einige CC-Lizenzen schränken die Nutzung relativ stark ein, während andere eine freie Nutzung erlauben. Beispiel: Wikipedia.

2 Schutzrechte

2.1 Persönlichkeitsrechte

Das Persönlichkeitsrecht umfasst grundsätzlich jeden Teil einer Person und schliesst den Namen, das Aussehen und die Stimme ein. Beim Fotografieren, Filmen oder bei Audioaufnahmen muss jeweils ein schriftliches Einverständnis eingeholt werden. Bei Minderjährigen ist deshalb eine unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern unerlässlich. Es erlischt automatisch 70 Jahre nach dem Tod der Person. Da die Rechtslage unklar ist, verzichtet LMVZ auf KI genierte Inhalte in Bild und Ton.

2.2 Schutz des geistigen Eigentums

Das Urheberrecht schützt alle Werke des Wortes und der Kunst sowie Designs, Marken und Patente. Es ist gesetzlich geregelt durch das IGE Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum in Bern. Es ist zeitlich beschränkt und erlischt in der Schweiz automatisch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Aus Respekt vor dem geistigen Eigentum Dritter verzichtet LMVZ auf KI generierte Inhalte in Text und Film.

Marken, Logos und Signete unterstehen dem Markenschutzgesetz und dürfen nur mit dem Einverständnis der Unternehmen verwendet werden. Der Lehrmittelverlag Zürich verzichtet auf Bilder mit erkennbaren Firmennamen oder Logos, da wir keine indirekte Werbung im Lehrmittel unterstützen.

3 Notwendige Angaben für Rechercheaufträge

3.1 Bildrecherche

Wir empfehlen Bilder in Stockagenturen zu suchen. Im Mediamanager ist unter Anleitungen die LMVZ Agenturliste abgelegt.

Benötigte Quellenangaben

-Bildagentur, Bildnummer und Urheber bei Agenturbildern

Falls das Bild aus einer Publikation stammt:

- Urheberin/Urheber (Fotografin/Fotograf/Illustratorin/Illustrator)
- Originaltitel Publikation
- Verlag mit ISBN-Nummer
- Seite, auf welcher das Bild gefunden wurde

Es muss angegeben werden, ob das Bild ganz oder beschnitten publiziert werden soll (vor allem bei Kunstwerken verbietet der Urheber das Beschneiden der Bilder).

3.2 Textrecherche

Textrechte sind grundsätzlich lizenzpflichtige Rechte. Die Nutzungsrechte müssen mit der Bezahlung einer Lizenzgebühr an die Autorin/den Autor respektive deren Verlage abgegolten werden. Zeitgenössische Übersetzungen von Autoren, die schon länger als 70 Jahre verstorben sind, müssen ebenfalls an den jeweiligen Verlag entrichtet werden.

Benötigte Quellenangaben:

- Angabe der Autorin/des Autors
- Originaltitel der Publikation
- Verlag mit ISBN-Nummer
- Seite(n), auf welcher das Textfragment gefunden wurde

Es ist wichtig anzugeben, ob der Text im Original abgebildet wird, in veränderter, gekürzter oder übersetzter Form.

3.3 Filmrecherche

Videos und Filme unterliegen dem lizenzpflichtigen Urheberrecht, auch wenn diese frei zugänglich scheinen (keine Videos von youtube.com verwenden). Auch hier müssen die Nutzungsrechte an den Urheber und allenfalls den Filmverleih abgegolten werden.

Benötigte Quellenangaben:

- Originaltitel des Films und allenfalls den übersetzten Titel
- Verleihfirma
- Produzentin/Produzent
- Regisseurin/Regisseur

Es ist erforderlich anzugeben, ob der Film ganz oder in Ausschnitten, im Original oder verändert eingekauft werden soll. Die gewählten Ausschnitte müssen in Minuten und Sekunden (jeweils Beginn und Ende) angegeben werden.

3.4 Audiorecherche

Die lizenzpflichtigen Nutzungsrechte müssen mit den betreffenden Rechteinhabern abgeklärt und bezahlt werden.

Benötigte Quellenangaben:

- Originaltitel des Musikstückes
- Angaben aus welchem Album das Audiofragment stammt (mit Track-Nummer)
- Komponistin/Komponist
- Interpretin/Interpret
- die Musikgesellschaft oder die Produzentin/den Produzenten des Albums

Ebenfalls muss angegeben werden, ob das gesamte Lied oder nur ein Teil daraus verwendet werden soll. Bei Ausschnitten müssen der Anfang und die Endzeit in Minuten und Sekunden angegeben werden.

Stand 9. April 2024/tal